

## Die Jahrestagung des ICDL Germany am 19.01.2008

- ein Tagungsbericht von Rechtsanwalt Michael Sturm, Dresden -

Der Verein Internationale Strafverteidiger Deutschland (ICDL) veranstaltete am 19.01.2008 zum zweiten Mal seine jährliche internationale Fachkonferenz zur Strafverteidigung an den internationalen Strafgerichtshöfen. Bereits die Vorgängerveranstaltung war hochkarätig besetzt gewesen. Auf ihr referierten unter anderem Eberhard Kempf, Co-President der International Criminal Bar, der Strafverteidigervereinigung am Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC) in Den Haag, Didier Preira, Head of the ICC Division of Victims and Counsel und auch Rechtsanwalt Jean Flamme, der damalige Verteidiger im „Lubanga-Case“, dem ersten Fall, der am internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC) überhaupt angeklagt wurde<sup>1</sup>.

Veranstalter der Tagung in Berlin war der Verein mit dem etwas komplizierten Namen ICDL Germany, das steht für International Criminal Defence Lawyers Germany (Internationale Deutsche Strafverteidiger e.V.). Nähere Informationen zum Verein gibt es unter der Homepage [www.icdl-germany.org](http://www.icdl-germany.org). Die bisherige Beteiligung der deutschen Anwaltschaft im Rahmen der Strafverteidigung an den internationalen Gerichtshöfen und auch die damit verbundene Geschichte des Vereins beschreibt Rassek ausführlich in seinem Aufsatz „Die Mitwirkung der deutschen Anwaltschaft an den internationalen Strafgerichtshöfen“<sup>2</sup>.

Eröffnet wurde die Tagung von Prof. Albin Eser, dem emeritierten Direktor des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht. Prof. Eser war sowohl 1981 als auch 1986 zur Forschungsaufenthalten in den USA. Thema seines Vortrages war die „Selbstverteidigung des Angeklagten und/oder Beziehung eines Verteidigers am ICTY“. Eser berichtete, dass das Problem der Frage des Obs der Selbstverteidigung im kontinentaleuropäischen System keine Rolle spielt. Ganz im Gegensatz zu dem angloamerikanischen Rechtssystem des common law. Prof. Eser stellte die beiden Konzepte vor. Er erläuterte anhand der

<sup>1</sup> Vergleiche Bericht von Milan Otto in ....

<sup>2</sup> Festschrift Eberhard Braun, Seite 471 ff. (Seite 483)

Rechtssprechung, insbesondere amerikanische Gerichte, die Rechtsentwicklung in den USA. Er machte deutlich, dass die Selbstverteidigung des Angeklagten im angloamerikanischen System einen völligen Wechsel seiner Funktion bedeutet. Anstatt eines Zeugen in eigener Sache, wird er zum Prozesssubjekt. Eine Rolle, die mit dem traditionellen Verständnis eines adversatorischen Verfahrensgeschehens, nicht in Einklang zu bringen ist.

In kontinentaleuropäischer Tradition plädierte Eser letztlich für eine kummulative Verteidigung, die beide Elemente, die der Selbstverteidigung und die der Verteidigung durch einen professionellen Verteidiger, kombiniert.

Bereits der Eröffnungsvortrag zeigte somit mit aller Deutlichkeit das zentrale Problem der Verteidigung, wenn nicht gar überhaupt des Strafprozesses, an internationalen Gerichtshöfen auf, nämlich die unterschiedliche grundlegende Konzeption vom Strafprozess als entweder adversatorisches oder inquisitorisches Verfahren. Alle folgenden Referate erteilten letztlich mehr oder minder deutlich, einer irgendwie gearteten Idee der Kombination von Elementen eines adversatorischen und eines inquisitorischen Verfahrens, aus ihrer Erfahrung heraus, eine Absage.

So auch der amerikanische Rechtsanwalt Michael G. Karnavas, der als Pflichtverteidiger (Public Defender) in den USA tätig war und inzwischen in Den Haag lebt. Der Referent Karnavas war in verschiedenen Verfahren vor dem ICTY (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia) tätig.

Mit klaren Worten kritisierte Karnavas, dass seiner Meinung nach weder die finanziellen noch die logistischen Mittel für eine erfolgreiche Verteidigung zur Verfügung stehen. Der Grundsatz „Equality of Arms“ (Grundsatz der Waffengleichheit) sei angesichts sowohl der technischen als auch personellen Überlegenheit der Staatsanwaltschaft unter keinem Gesichtspunkt gewahrt.

Ebenso kritisierte er mit bemerkenswerter Offenheit die teilweise mangelnde Qualifikation der Richter. Diese seien oft Universitätslehrer, aus der ministeriellen Justizverwaltung oder

dem diplomatischen Dienst. Die Lehren, die sich für die Verteidigung am ICC aus den Erfahrungen bei der Verteidigung am internationalen Strafgerichtshof ziehen ließen, so auch der Titel des Vortrages von Michael G. Karnavas, „Lessons for the Defence at the ICC from experiences at the ICTY“ war dann auch die Hoffnung, eine „der Schwere der Verfahren angemessenen ausgestattete Verteidigung“ vorzufinden, aufzugeben.

Anschließend referierte Richter Wolfgang Schomburg zum Thema „Kein faires Verfahren vor dem internationalen Tribunal ohne erfahrene Richter, Staatsanwälte und (Pflicht-) Verteidiger“. Wie Michael G. Karnavas erlaubte sich auch Richter Schomburg, Kritik an der Erfahrung und der Professionalität seiner Richterkollegen zu üben.

Richter Schomburg stellte darüber hinaus mit eindrücklichen Beispielen klar, welche Konsequenzen die unterschiedlichen Verfahrenskonzepte angloamerikanisches adversatorisches Verfahren und kontinentaleuropäisches inquisitorisches Verfahren besitzen. Die These von Schomburg, dass internationale Strafgerichtsbarkeit eine friedenssichernde Funktion habe, dass es einen Frieden ohne Gerechtigkeit nicht gäbe und Gerechtigkeit nicht ohne Wahrheit, zeigt die eminent wichtige Rolle des Prinzips der Erforschung der historischen Wahrheit im Strafprozess. Eine Grundannahme, die so von dem System des common law nicht geteilt wird.

Nach der Mittagspause referierte dann Raimund Sauter, leitender Oberstaatsanwalt in Erfurt, über die Tätigkeit der Staatsanwalt am Special Court für Sierra Leone. Sauter beschrieb ausführlich die besondere Situation dieses Sondergerichtes, der anders als die Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag, der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda in Aruscha, keine UNO-Institution ist. Neben der plastischen Schilderung des Erstaunens über die unterschiedliche Qualität eines lediglich 11 Seiten umfassenden „Indictments“ in diesem Verfahren und einer vergleichbar zu erstellenden Anklageschrift in einem kontinentaleuropäischen Verfahren, scheute sich Sauter nicht, die Praktiken der Zeugenvorbereitung von Zeugen der Anklage auf den Prozess zu benennen. Die Kolleginnen und Kollegen im Auditorium, die noch nicht über Erfahrungen mit der Verteidigung bei internationalen Strafgerichtshöfen verfügen,

kommentierten mit einem Kopfschütteln, als Sauter berichtete, wie mit einzelnen Zeugen Frage-und-Antwort-Spiele auswendig gelernt werden.

Im Anschluss daran referierte Rechtsanwalt Jens Dieckmann über den Zeitdruck, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt beim ICTY herrscht. Der Titel seines Vortrages lautet „UN ad hoc tribunals under time pressure – completion strategy in the further practise of the ICTY from the perspective of the defence and the Lukic-case (IT/98/32/1/PT)“. Dieckmann selbst ist seit 2006 Pflichtverteidiger von Milan Lukic in diesem Verfahren. Hintergrund seines Vortrages ist die politische Vorgabe des UN-Sicherheitsrates aus dem Jahr 2003, wonach sämtliche Ermittlungen bis zum Ende des Jahres 2004 abgeschlossen sein sollten, sämtliche erstinstanzliche Verfahren bis in das Jahr 2008 und insgesamt die Tätigkeit des Gerichtshofes in Jugoslawien im Jahr 2010 enden soll.

Jens Dieckmann beschrieb in seinen Ausführungen, zu welchen absurden und auch kontraproduktiven Ergebnissen dieser Zeitdruck führt.

Er begründete ausführlich und nachvollziehbar, warum dies mit dem Grundsatz eines fairen Verfahrens kaum mehr vereinbar sein.

Schlussendlich referierte Stefan Kirsch, einer der erfahrensten deutschen Strafverteidiger an internationalen Strafgerichtshöfen über das Thema „Die Tätigkeit der ad hoc Tribunale für Jugoslawien und Ruanda – Versuch einer Bilanz“. Aufgrund seiner reichhaltigen Erfahrungen erteilte Stefan Kirsch, genau wie Richter Schomburg, jeder irgendwie gearteten „Hybridisation“ eine Absage. Unter „Hybridisation“ wird dabei die künstliche Zusammenführung adversatorischer und inquisitorischer Elemente des Strafverfahrens verstanden. Kirsch betonte die Nachteile des adversatorischen Verfahrens, was den Grundsatz der Waffengleichheit betraf. Er mahnte Veränderungen des Verfahrensrechts im Bereich der internationalen Strafgerichtshilfe als besonders dringend an.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle Referenten mehr oder minder deutlich die Unvereinbarkeit der theoretischen Ausgangslage von adversatorischen und inquisitorischen

# **STURMRECHTSANWÄLTE**

Michael Sturm • Matthias Ketzer • Alexander Lehmann • Robert Uhlemann

Systemen beschrieben und zugleich aber auch die Unmöglichkeit beschrieben in der Praxis zu einer „praktikablen Verfahrensordnung“ zu gelangen, die beide Elemente umfasst oder vereint. Insofern stimmten alle Referenten darüber überein, dass eine Synthese aus anglo-amerikanischem adversatorischem Verfahren und kontinentaleuropäischem inquisitorischem Verfahren kein Erfolg beschieden sein kann.